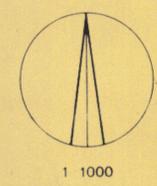




- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - I und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - RH BAUWEISE REIHENHAUSER
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - STP STELLPLATZ MIT EINFARTEN
 - PRIVAT GRÜNFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
 - VORHANDENE BAUTEN MASSANGABEN IN METERN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
HORN 9

AUF GRUND DES BUNDEBAUSETZES
 VOM 23. JUNI 1960 (BGB I S. 341)

BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 130

HAMBURG, DEN 3. 8. 1964

LANDESPLANUNGSAMT
 GEZ. MORGENSTERN
 Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bauabzugskopie ist bescheinigt.
 Freie und Hansestadt Hamburg
 16. Okt. 1964
 Hamburg, den

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 9. Okt. 1964 (GVBl. S. 277) In Kraft getreten am 14. Okt. 1964

Gesetz
über den Bebauungsplan Horn 9
 Vom 9. Oktober 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Horn 9 für das Plangebiet Stoltenstraße — Nordgrenze der Flurstücke 1209, 1292, 1291 und 1297 der Gemarkung Horn-Geset — Rudolf-Rob-Allee — Südgrenze des Flurstücks 1245 der Gemarkung Horn-Geset — Manshardtstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenreifer Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind unzulässig.
 2. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Beidseitig der Grenze zwischen den Flurstücken 37 und 1245 der Gemarkung Horn-Geset sind Bäume und Sträucher anzupflanzen. Bei Errichtung von Gebäuden auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich.
 3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdfläche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdfläche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Hamburg, den 9. Oktober 1964.
 Der Senat
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg 26, Steinhilfsstraße 8
 Tel. 34 10 08

Archiv Nr. 20084

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 43

DIENSTAG, DEN 13. OKTOBER

1964

Tag	Inhalt	Seite
9. 10. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Horn 9	217
9. 10. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 10	218
9. 10. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Sülldorf 1 / Blankenese 5	218
9. 10. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Nienstedten 6	219
9. 10. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Lokstedt 7	220
29. 9. 1964	Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 8	220

Gesetz

über den Bebauungsplan Horn 9

Vom 9. Oktober 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 9 für das Plangebiet Stoltenstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 1209, 1292, 1291 und 1282 der Gemarkung Horn-Geest — Rudolf-Roß-Allee — Südgrenze des Flurstücks 1245 der Gemarkung Horn-Geest — Manshardtstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Beiderseits der Grenze zwischen den Flurstücken 37 und 1245 der Gemarkung Horn-Geest sind Bäume und Sträucher anzupflanzen.

Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Oktober 1964.

Der Senat